

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Art. 100 Abs. 1 GG; § 80 Abs. 1 BVerfGG

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 ARV 4/54

Beschluss des BAG vom 8. Juni 1955

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ARV 4/54

Sa 107/52 LAG Bremen

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 8. Juni 1955 durch den Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey und die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann beschlossen:

Der Vorlagebeschluss des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23. Juni 1954 - Sa 107/52 - zu III ist unzulässig. Die Akten sind dem Landesarbeitsgericht Bremen zwecks unmittelbarer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zurückzusenden.

G r ü n d e

Gemäss § 80 Abs. 1 BVerfGG ist, wenn die Voraussetzungen des Art.100 Abs. 1 GG gegeben sind, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, soweit es sich um Landesrecht han-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

delt, über das zuständige oberste Gericht des Landes einzuholen. Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, ob die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 des Bremischen Gesetzes betr. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bremischen Angestellten vom 19.12.52 (Brem.Ges.Bl. S. 142) insoweit mit dem GG vereinbar sind, als sie Rechte, die sich aus dem Gesetz betr. die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente vom 25. Dezember 1912 (Brem.Ges.Bl. S. 291) ergeben, mit Wirkung vom 19. August 1921 ab für abgegolten erklärt haben, ohne gleichzeitig eine Zusatzrente oder anderweitige Entschädigung zu gewähren. Sonach steht nur in Frage, ob Bremisches Landesrecht mit dem Grundgesetz, genauer mit Art. 14 GG, vereinbar ist oder nicht. Das Landesarbeitsgericht Bremen musste also, da es für die Arbeitsgerichtsbarkeit selbst das zuständige oberste Gericht des Landes Bremen im Sinne des § 80 Abs. 1 BVerfGG ist, die Sache unmittelbar dem Bundesverfassungsgericht vorlegen und nicht dem Bundesarbeitsgericht zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht überreichen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass irgendeine Zuständigkeit des Bundesarbeitsgerichts gegeben sein könnte, die Sache dem Bundesverfassungsgericht mit oder ohne Stellungnahme vorzulegen (vgl. BAG in AP Nr. 1 zu § 86 BVerfGG).

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)